



Energie Newsletter

Juli 2020

[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

allmählich widmet sich die Politik wieder den grundsätzlichen energiewirtschaftlichen Fragen. Der 52-GW-Deckel für PV wird gerade noch rechtzeitig aufgehoben werden und es steht auch (wieder einmal) eine EEG-Novelle an.

Daneben gibt es erfreuliche Rechtsprechung zu vermelden.

Hoffentlich erfolgen bald auch Erleichterungen bei dezentralen Energieversorgungsprojekten. Der Energieverein hat unter Beteiligung von [GGSC] hierzu kürzlich eine ausverkaufte Veranstaltung (Webinar) durchgeführt. Wir werden das Thema aller Voraussicht noch einmal vertieft aufgreifen.

Diese und weitere Themen finden Sie in unserem Newsletter.

Ihr [GGSC] Anwaltsteam

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [BGH legt Netzengpass und damit Härtefallentschädigung weit aus](#)
- [Emissionshandel für Biomasse – Diskussionen im Bundesrat](#)
- [VG Arnsberg bestätigt immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windpark Knippen](#)
- [Rechtliche Neuerungen für EEG-Projekte](#)
- [BGH: Ferngesteuerte Leistungsreduzierung setzt Möglichkeit mindestens stufenweise Verringerung der Einspeiseleistung voraus](#)
- [Herausforderungen an aktuelle Entwicklungen bei Energieversorgungsprojekten, Mieterstrom und Ladesäulen](#)
- [\[GGSC\] online](#)



[BGH LEGT NETZENGPAß UND DAMIT HÄRTEFALLENTSCHÄDIGUNG WEIT AUS!]

Am 11.02.2020 hat der BGH eine wirtschaftlich relevante Entscheidung zur sog. Härtefallentschädigung für EEG-Anlagen-betreibern bei Netzabschaltungen getroffen. Die mit Spannung erwartete Revisionsentscheidung (Vorinstanz OLG Naumburg) stärkt die Position der Anlagenbetreiber stärker als erwartet. Sie bekräftigt nicht nur die Clearingstellenentscheidung (2015/48), sondern geht sogar noch darüber hinaus, indem sie das frühere BGH-Urteil zur entschädigungslosen Abschaltung bei Reparatur- und Wartungsarbeiten relativiert.

Aufgrund der Gesetzesbegründung und der späteren Clearingstellenentscheidung hatte GGSC zur Entschädigungspflicht nach § 12 Abs. 1 EEG 2012 oder § 15 Abs. 1 EEG 2014 stets die Auffassung vertreten, dass netzausbaubedingte Abschaltungen entschädigungspflichtig sind.

Diese überwiegend auch im Schrifttum vorherrschende Rechtsposition (teilweise mit Ausnahmen zu Bagatellfällen) war zuletzt durch das Berufungsurteil des OLG Naumburg und zwei in die gleiche Richtung weisende Berufungsurteile des OLG Brandenburg in Frage gestellt worden. Der BGH rehabilitiert diese Position nunmehr jedoch deutlich und weist die Sache zur Neuverhandlung

und Entscheidung an das OLG Naumburg zurück.

Härtefallentschädigung auch für viele Reparatur- und Wartungsfälle

Unerwartet geht der BGH sogar noch darüber hinaus: Er stellt klar, dass Reparatur- und Wartungsarbeiten – anders als seine frühere Entscheidung vermuten ließ – ebenfalls einen Netzengpaß begründen, wenn andere Stromerzeugungsanlagen in dem betreffenden Netzabschnitt weiterhin Strom einspeisen und die geregelte Anlage gerade zu diesem Zweck vom Netz getrennt werde. Ein Entschädigungsanspruch scheidet lediglich dann aus, wenn durch die Reparaturarbeiten bspw. die Zuleitung der Anlage zum Netz unterbrochen werde und die Anlage sodann unabhängig von den Netzkapazitäten nicht einspeisen könne. Damit scheidet eine Härtefallentscheidung meist nur in den Fällen aus, in denen die Ursache für die Abschaltung nicht im Bereich des öffentlichen Netzes liegt und der „private“ Bereich (Kundenanlagen/Zuleitung) vollständig abgeregelt wird.

Fazit und Empfehlung

Durch diese unerwartete Entwicklung dürfte eine Vielzahl reparatur- und instandhaltungsbedingter Abschaltungen (entgegen der bisherigen Praxis nahezu aller Netzbetreiber) entschädigungspflichtig sein.



Für Betreiber lohnt es sich also, in ihrem jeweiligen Unternehmensbereich zu prüfen, inwieweit solche Netzabschaltungen, die noch nicht verjährt sind, darunterfallen.

Dies gilt umso mehr, als der BGH in seiner Entscheidung auch klargestellt hat, dass für den grundsätzlich darlegungs- und beweislspflichtigen Anlagenbetreiber als Anspruchssteller nur geringfügige Anforderungen an die Darlegung und den Beweis des Anspruchs bestehen.

Hinzu kommt, das auf Art. 13 Abs. Abs. 7 Satz 2 lit. b) Elektrizitätsbinnenmarktverordnung EU seit diesem Jahr sogar eine 100prozentige Entschädigung gestützt werden kann.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)



Rechtsanwältin
[Gina Benkert](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[EMISSIONSHANDEL FÜR BIOMASSE – DISKUSSIONEN IM BUNDESRAT]

Die Anwendung des neuen Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) ab 2023 auf Biomasse wird im aktuellen Gesetzgebungsverfahren kontrovers diskutiert.

Mit zwei Beiträgen zum neuen BEHG im [\[GGSC\] Abfall Newsletter März 2020](#) und im [\[GGSC\] Energie Newsletter April 2020](#) haben wir ausgeführt, dass das neue BEHG für Biomasse nicht gilt, soweit sie nicht aus Kohlenwasserstoffen besteht oder es sich um Bioabfälle handelt, deren Heizwert maximal 18 MJ/kg beträgt. Wir gingen davon aus, dass die BEHG-Pflicht nicht weiter reichen sollte als die Energiesteuerpflicht (abgesehen von einer Ausnahmeregelung für Kohle).

Pro und Contra

Diese Einschätzung ist mittlerweile in Frage gestellt. In der Bundesregierung und im Bundestag gibt es offenbar starke Stimmen, die einen breiteren Anwendungsbereich des BEHG befürworten. Es soll nicht nur für energiesteuerpflichtige Brennstoffe, sondern auch für Biomasse gelten, auch wenn sie nicht energiesteuerpflichtig oder von der Energiesteuerpflicht befreit ist.

Klimapolitisches Ziel sei es, mit dem BEHG alle Brennstoffemissionen der Sektoren zu erfassen, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen. Unangemessene Belastungen für die Verbrennung von klimafreundlichen



Brennstoffen sollen nicht durch eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des BEHG vermieden werden, sondern dadurch, dass für (klimaneutrale) biogene Anteile der Treibhausgasemissionen der Emissionsfaktor Null angesetzt wird, so dass dafür keine Zertifikate abgegeben werden müssen. Die Belastung durch Überwachungs- und Berichtspflichten soll durch Standardemissionswerte und Erleichterungen bei der Berichterstattung reduziert werden.

Seitens der Betreiber von Biomasseanlagen wird dagegen überwiegend gefordert, Biomasse durch eine klare Regelung aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Die Einbeziehung solcher erneuerbarer Energien in den Emissionshandel würde nur zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten, aber keinen Nutzen für das Klima mit sich bringen.

Aktuelles Gesetzgebungsverfahren

Im aktuellen Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des BEHG geht es an sich nur um die Anpassung der Zertifikatsfestpreise im BEHG. Dennoch haben sich die Ausschüsse des Bundesrates auch mit der Anwendung des BEHG auf Biomasse befasst. Konkret hatte der Wirtschaftsausschuss vorgeschlagen, Biokraft- und Bioheizstoffe im Sinne des Energiesteuergesetzes vom Anwendungsbereich des BEHG auszunehmen. Diese Ausnahme ginge über die Steuerbefreiung des Energiesteuergesetzes hinaus, die nur für

gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe gilt. Im Plenum des Bundesrates konnte sich dieser Vorschlag allerdings nicht durchsetzen. Nun bleibt abzuwarten, ob die Bundestagsausschüsse diese Frage aufgreifen und eine Regelung vorschlagen werden.

Die vom BMU mittlerweile in die Verbändeanhörung gegebenen Entwürfe für Verordnungen zum BEHG geben zur Anwendbarkeit des BEHG auf Biomasse keine Hilfestellung: Die geplante Berichterstattungsverordnung soll nur für die Startphase in 2021 und 2022 gelten, in der Biomasse ohnehin nicht in den Anwendungsbereich fällt.

Bewertung

Für Biomasse stellt sich die Frage nach dem Sinn der Einbeziehung in das BEHG, wenn die bei deren Verbrennung entstehenden Emissionen ohnehin als biogene Emissionen mit dem Emissionsfaktor Null bewertet werden. Deshalb sind Biomasse-Verbrennungsanlagen seit 2013 aus gutem Grund vom Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) ausgenommen. Für die Mengenerfassung ist die Einbeziehung in das Emissionshandelsrecht nicht erforderlich; außerdem enthält das Energiestatistikgesetz für Biogas und Biokraftstoffe bereits detaillierte Anforderungen.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt Prof.
[Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VG ARNSBERG BESTÄTIGT IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG FÜR WINDPARK KNIPPEN]

Das VG Arnsberg hat mit Urteil vom 18.05.2020 die Klage eines Anwohners gegen die vom Kreis Siegen-Wittgenstein erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) abgelehnt. Dem Urteil war eine langjährige Auseinandersetzung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren von fast 4 Jahren vorausgegangen.

Ausgangssituation/Historie

Ein Anwohner hatte Widerspruch gegen die im August 2015 erteilte Genehmigung eingelegt. Einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung lehnte das VG Arnsberg Anfang Oktober 2016 ab. Im April 2017 änderte das OVG Münster den Beschluss des

VG Arnsberg ab und stellte die aufschiebende Wirkung wieder her. In der Folgezeit konnte [GGSC] durch entsprechende Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO erreichen, dass die Betreibergesellschaft die WEA errichten und in Betrieb nehmen konnte. Allerdings stellte das OVG Münster mit teilweise sehr problematischen Begründungen die aufschiebende Wirkung zweimal wieder her. Als wesentlichen Einwand führte das OVG Münster an, dass die Untersuchungen zum Rotmilan und zum Schwarzstorch nicht umfangreich genug seien und deshalb eine fehlerhafte UVP-Vorprüfung vorläge.

Die Betreibergesellschaft führte dann – begleitet von [GGSC] zusätzliche und sehr umfangreiche Kartierungen durch. Diese Gutachten belegten, dass – wie von der Genehmigungsbehörde angenommen – keine Beeinträchtigungen geschützter Arten anzunehmen waren; mithin die erteilte Genehmigung rechtmäßig war. Gleichzeitig führte die Genehmigungsbehörde ergänzende UVP-Vorprüfungen durch.

Im Jahr 2020 konnte [GGSC] dann neben dem abweisenden Urteil in der Hauptsache auch erreichen, dass die sofortige Vollziehung durch einen entsprechenden Beschluss des VG Arnsberg wiederhergestellt wurde.

Der Betreibergesellschaft entstand allerdings durch die vom OVG angeordneten Baustopps und Betriebsunterbrechungen ein enormer finanzieller Schaden.



Der Fall enthielt umfangreiche naturschutz- und nachbarschutzrechtliche Themen. Besonders hervorzuheben sind darüber hinaus die verfahrensrechtlichen Aspekte.

Weite Auslegung möglicher Verfahrensfehler als Damoklesschwert für Betreiber von WEA

Private Dritte und damit Anwohner können sich - anders als Naturschutzvereine – bei Anfechtung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht auf mögliche Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriften wie z.B. die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote stützen. Ein erforderliches subjektiv-öffentliches Rechts vermittelt nur mögliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Schatten, optisch bedrängende Wirkung, Geruch.

Allerdings ermöglicht das Umweltrechtsbehelfsgesetz auch Privaten wie Anwohnern, mögliche Mängel einer UVP-Vorprüfung als Verfahrensfehler rügen zu können. Insoweit ist zwar umstritten, ob daneben nicht auch ein subjektiv-öffentliches Recht betroffen sein muss. In der Praxis legen die Verwaltungsgerichte eine mögliche subjektive Betroffenheit aber eher weit aus. Sobald es nicht ausgeschlossen scheint, dass durch den Betrieb der WEA ggf. unzumutbare Beeinträchtigungen durch Lärm oder Schall gegeben sein könnten (z.B. selbst bei einer Entfernung des Wohnhauses von 2.000 m zur WEA

(!), reicht dies meist bereits aus, dass Anwohner auch Verfahrensfehler rügen können (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Bei der Prüfung, ob eine fehlerhafte UVP/UVP-Vorprüfung vorliegt, findet dann aber praktisch eine inhaltliche Prüfung z.B. artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände statt. Ausgangspunkt dieser Prüfung ist dann, ob der Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Umweltverträglichkeitsvorprüfung ein ausreichender Sacherhalt zugrunde lag, um die Beeinträchtigung besonders geschützter Arten, wie z.B. die Erhöhung des Tötungsrisikos für den Rotmilan ausschließen zu können.

Verlagerung des Streits ins vorläufige Rechtsschutzverfahren

Eine besonders schwierige Situation entsteht für die Betreiber, wenn die Verwaltungsgerichte im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gem. § 80 Abs. 5 i.V.m. § 80a VwGO die Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung bereits dann in Frage stellen, wenn „begründete Zweifel“ bestehen und sich bei komplexen Verfahren offene Erfolgsaussichten auch ohne detaillierte Prüfungen ergeben können. Ein Risiko, dass ein Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung eines Drittwiderspruchs wiederherstellt, kann sich zusätzlich daraus ergeben, dass ein Gericht – wie vorliegend das OVG Münster – nicht fachmännische Beobachtungen Dritter ausreichen lässt,



um Zweifel an der Vollständigkeit der vorgelegten artenschutzrechtlichen Gutachten anzunehmen.

Gleichzeitig benötigen die Verwaltungsgerichte oft sogar Jahre, bis sie im Hauptsacheverfahren den relevanten Sachverhalt detailliert prüfen können.

Ein im vorläufigen Rechtsschutzverfahren verhängter Baustopp/eine angeordnete Betriebsunterbrechung bedeutet daher schnell den drohenden Projektabbruch und das Risiko einer Insolvenz der Betreibergesellschaft.

Der letzte Ausweg besteht dann in einem Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO. Dieses weist allerdings verschiedene rechtliche Fallstricke auf. So bleibt zu berücksichtigen, dass in diesem Verfahren nicht die Rechtmäßigkeit eines im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gefassten Beschlusses überprüft werden darf. Der Antragsteller muss daher veränderte rechtliche Umstände oder neue Tatsachen wie z.B. neue Gutachten vortragen.

Fazit und Ausblick

Die auf das Umweltrechtsbehelfsgesetz gestützten umfangreichen Anfechtungsrechte sowohl von Naturschutzverbänden als auch Privaten und deren Ausweitung auf Verfahrensfehler sind eine echte Herausforderung und ein ernstzunehmendes Risiko für

Windenergievorhaben. Es bleibt abzuwarten, ob die inzwischen vorgesehene Begrenzung der Klagebegründungsfrist von 10 Wochen gem. § 6 Umweltrechtsbehelfsgesetz hier weiterhelfen kann. Dies wird auch davon abhängen, ob und wie großzügig die Verwaltungsgerichte von den Klägern gestellte Fristverlängerungsanträge bewilligen bzw. bewilligen dürfen.

In jedem Fall sind die kürzlich beschlossenen Hemmungen und Aussetzungen für Pönale und den Beginn des Vergütungszeitraums angesichts der zunehmenden Drittschutzklagen für Ausschreibungsprojekte hilfreich (vgl. nachfolgenden Artikel zu rechtlichen Neuerungen).

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Markus Behnisch](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[RECHTLICHE NEUERUNGEN FÜR EEG-PROJEKTE]

Nachdem kürzlich aktuelle Anpassungen für ausschreibungsbedingte Fristen auf den Weg gebracht wurden, steht im Herbst wiederum eine (reguläre) Anpassung des EEG an.

Weitere relevante Änderungen sollen für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie zur umstrittenen Abstandsregelung im BauGB erfolgen.

Schließlich wird der ebenfalls hinlänglich diskutierte 52-GW-Deckel für PV-Anlagen im Zuge des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energiesparrechts für Gebäude (GEG) aufgehoben werden.

Aktuelle Anpassungen EEG (BT-Drs. 19/18091)

Die EEG-Änderungen erfolgen als Reaktion darauf, dass Rechtsmittel Dritter gegen genehmigte Windenergieanlagen immer häufiger geworden sind. In Verbindung mit der oft verbundenen aufschiebenden Wirkung können die Genehmigungen regelmäßig nicht vollzogen werden, bis rechtskräftige Entscheidungen vorliegen (vgl. dazu Artikel VG Arnsberg).

Dies hat einerseits zur Folge, dass die Pönale gem. § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EEG wirksam werden.

Andererseits beginnt der Vergütungsanspruch des § 36i EEG spätestens 30 Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags an den Bieter, selbst dann, wenn er eine Fristverlängerung nach § 36e Abs. 2 EEG erhalten hat und die Inbetriebnahme zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. Dadurch verkürzen sich Zeitraum und Umfang der Vergütung, ohne dass der Bieter hierfür etwas kann.

Die Änderungen von §§ 55 und 36i EEG bewirken, dass die Rechtsfolgen gehemmt bzw. ausgesetzt sind, bis der jeweilige Rechtsstreit bestandskräftig beendet ist.

Aufhebung 52-GW-Deckel im Rahmen des GEG

Nach langer energiepolitischer Hängepartie, in deren Verlauf der BSW sogar eine Verfassungsbeschwerde erhoben hat, soll die Aufhebung nunmehr rechtzeitig mit Inkrafttreten des GEG erfolgen (vgl. Bundesratsbeschluss vom 03.07.2020). Das GEG dient dabei eigentlich zur Vereinheitlichung des Energiesparrechts durch eine Zusammenführung von EnEG, EnEV sowie EE-WärmeG und ist hinsichtlich seiner klimaschützenden Ambitionen sehr umstritten. So wollen einige Bundesländer (beispielsweise Hamburg und Berlin) strengere Maßnahmen als im Bundesgesetz geregelt realisieren (vgl. hierzu das demnächst veröffentlichte Gutachten von [GGSC] zu einem Verbot von Ölheizungen und Kohleöfen).



Erleichterte Durchführung von Verfahren durch Digitalisierung

Durch die Corona-Pandemie sind viele Planungs- und Genehmigungsverfahren ins Stocken geraten, insbesondere weil Bekanntmachungen, Prüfungen und Erörterungstermine nicht in gewohnter Weise durchgeführt werden konnten. Die Bundesnetzagentur hatte hierzu bereits Ad-hoc-Maßnahmen beschlossen (vgl. Newsletter vom April 2020). Die Bundesregierung hat in einer kleinen EEG-Novelle zumindest die Fristverlängerung für die Realisierung bereits bezuschlagter EE-Projekte gesetzlich verankert (vgl. Gesetz vom 25.05.2020, BGBl. v. 28.05.2020, S. 1070). Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber noch weitere Regelungen zur Vereinfachung von Verfahrensschritten durch Digitalisierung trifft.

Landesrechtliche Abstandsregelungen

Nach langem energiepolitischem Tauziehen hat sich die Bundesregierung auf die zuletzt diskutierte sogenannte Opt-in-Regelung geeinigt. Das heißt, § 249 BauGB n. F. überlässt die Abstandsregelung zu Windenergieanlagen weitgehend den Ländern. Es wird mit Spannung erwartet, wie diese von der „landesrechtlichen Öffnungsklausel“ Gebrauch machen. Zusammen mit den derzeit ebenfalls auf Länderebene kontrovers diskutierten Artenschutzkriterien werden

aktuell sehr wichtige Weichen für die Onshore-Windenergie gestellt. In diesem Zusammenhang ist ein aktuelles Urteil des EuGH zur polnischen 10-H-Regelung zu beachten. Darin wurde die polnische Regelung für unwirksam erachtet, wenn sie mit entsprechenden Klimaschutzziele konfliktiert (vgl. EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rn. 83, hier [-> abgedruckt](#)). Auf Grundlage dieses Urteils darf bezweifelt werden, dass die bayerische 10-H-Regelung europarechtskonform ist, wenn die Klimaschutzziele in Gefahr sind.

Ausblick: Themen der EEG-Herbstnovelle

Für die Herbstnovelle wird mit Spannung erwartet, ob das BMWi seine Pläne für eine kommunale Gewinnbeteiligung der Kommunen bei der Realisierung von Windparks umsetzt. Das derzeit diskutierte „Schenkungsmodell“ (vgl. IÖW/IKEM/BBH, Kurzpapier mit Empfehlungen, Mai 2020) wirft nach unserer Auffassung erhebliche Fragen zur Rechtssicherheit auf. Es ist insoweit zwar Eile geboten, weil die Kommunen bei ihren gegenwärtigen Windenergieplanungen bereits im Hinterkopf haben, dass wirtschaftliche Zuwendungen in Aussicht stehen. Auf der anderen Seite ist der Branche mit einer Lösung, die rechtlich auf tönernen Füßen steht, nicht geholfen.

Die weitere Festsetzung eines Netzausbaugebiets wird hoffentlich aufgegeben (vgl. hierzu bereits Newsletter von April 2020).



Offen ist, wie es mit den „Bürgerwindparks“ weitergeht.

Des Weiteren wird nach rechtssicheren Möglichkeiten gesucht, die EEG-Umlage auf ein erträgliches Maß abzufedern. Eine gänzliche Abschaffung der EEG-Umlage wird aber wohl nicht gewagt werden. Dabei wäre damit vielen erneuerbaren Energieprojekten, gerade im dezentralen Bereich, am meisten geholfen und das System wird voraussichtlich eh mit entsprechenden Risiken angepasst werden müssen. Immerhin verlangt § 21 Abs. 2a)ii) EEG-Richtlinie EU („RED II“), dass der Eigenverbrauch ungeförderter Anlagen < 30 kW künftig nicht mehr EEG-umlagepflichtig ist.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der besonders auf Verbandsebene diskutiert wird, ist die Überleitung erneuerbarer Energieanlagen nach Auslaufen der 20jährigen EEG-Vergütung. Repowering ist vielerorts nicht möglich und PPA-Projekte sind derzeit wenig lukrativ. Besonders für Kleinanlagen (PV) kommen erhebliche administrative Hindernisse für eine sonstige Direktvermarktung hinzu. Um die günstige Stromspeisung funktionierender, sauberer Erzeugungsanlagen nicht zu gefährden, wird daher der Ruf nach einer „Übergangvergütung“ lauter.

Es bleibt also spannend.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)



Rechtsanwältin
[Gina Benkert](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[BGH: FERNGESTEUERTE LEISTUNGS-REDUZIERUNG SETZT MÖGLICHKEIT MINDESTENS STUFENWEISER VERRINGERUNG DER EINSPEISELEISTUNG VORAUSS]

Zum 01. Juli 2012 wurden technische Einrichtungen zur Leistungsreduzierung (vgl. § 6 Abs. 1 EEG) für PV-Anlagen über 100 kW verpflichtend eingeführt. Für die insoweit einschlägige Übergangsbestimmung des § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 hat der BGH entschieden, dass die bloße Möglichkeit zum ferngesteuerten Abschalten nicht ausreichend ist (Urteil vom 14.01.2020 – XIII ZR 5/19). Die drastische Folge der Entscheidung ist, dass die streitige PV-Anlage für die Zeit, in der sie mit dem unzureichenden Funkrundsteuerempfänger ausgerüstet war, keine Vergütung erhält (vgl. § 17 Abs. 1 EEG 2012).



Dies ist in dem vorliegenden Fall auch deswegen besonders schmerzlich, weil es sich um eine Anlagenzusammenfassung von eigentlich zwei PV-Anlagen (in unmittelbarer räumlicher Nähe, innerhalb in 12 aufeinanderfolgenden Monaten) handelte.

Der BGH stützt seine „strenge“ Entscheidung im Wortlaut auf systematische, historische und letztlich auch teleologische Gründe. So könne die Anlage bei einer technisch zwingend gebotenen vollständigen Abschaltung nicht gesetzgeberischen Zielen des Einspeisevorrangs gerecht werden, müsste gleichwohl aber nach § 12 EEG 2012 weitgehend entschädigt werden.

Es bleibt abzuwarten, ob die Entscheidung in der Praxis noch zu Rückforderungsansprüchen der Netzbetreiber in größerem Umfang führt. Mittlerweile dürften Anlagen mit einer solchen einfachen Möglichkeit der Leistungsreduzierung selten geworden sein. Zudem könnten die Voraussetzungen der Verwirkung vorliegen, die der BGH in dem mehrere Jahre über drei Instanzen geführten Rechtsstreit nicht angenommen hat.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)



Rechtsanwältin
[Gina Benkert](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[HERAUSFORDERUNGEN UND AKTUELLE ENTWICKLUNGEN BEI ENERGIEVERSORGUNGSPROJEKTEN, MIETERSTROM UND LADESÄULEN]

Der Energieverein hat am 10.06.2020 zu diesem „Dauerbrenner“ ein Webinar durchgeführt. Die rege Teilnahme (ausgebucht innerhalb von drei Tagen) zeigt, dass dieses Thema trotz wirtschaftlich anspruchsvoller Rahmenbedingungen und administrativ hohem Aufwand auf großes Interesse trifft und zunehmend auch in der Wohnungswirtschaft an Bedeutung gewinnt. Hintergrund ist, dass viele Neubauprojekte ohne entsprechende Konzepte aus Akzeptanzgründen und aufgrund rechtlicher Realisierungshindernisse gar nicht mehr verwirklicht werden können.

Dr. Jochen Fischer führte in das Thema aus rechtlicher Sicht ein, skizzierte Herausforderungen und Hürden. Dabei präsentierte er nicht nur Umsetzungsmöglichkeiten nach geltendem Recht, sondern auch, in welchen Bereichen Verbesserungen anstehen bzw. notwendig sind.



Christoph Rinke (BürgerEnergie Berlin) berichtete im Anschluss anschaulich von den Gestaltungsvoraussetzungen und Themen, die ihn bei der erfolgreichen Realisierung von Mieterstromprojekten in Berlin begleiten.

Christina Gerts (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe) präsentierte die aktuellen politischen Entwicklungen für Energieversorgungskonzepte und Mieterstrom. Dabei nahm der Masterplan Solarcity Berlin besonderen Raum ein.

Markus Meyer (Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.) legte den Schwerpunkt auf neue konzeptionelle Ansätze zur Energieversorgung von Mietern. Dabei beschränkte sich nicht auf die bestehenden Konzepte, sondern stellte auch eigene Überlegungen vor.

Zum Schluss rundete Moritz Matthies (GETEC Mobility Solutions GmbH) die Veranstaltung mit seinem Beitrag zu praktischen Erfahrungen mit Elektromobilität für die Wohnungswirtschaft ab. Im Anschluss an die rechtlichen Ausführungen zu dem Thema des Eingangsvortrags standen dabei konzeptionelle Entscheidungen im Mittelpunkt.

Prof. Hartmut Gaßner moderierte die Veranstaltung und griff dabei auch immer wieder Fragen der Zuhörer auf.

Die Präsentationen der Veranstaltung finden Sie unter www.energieverein.org.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt Prof.
[Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Vergabe Newsletter

[Juni 2020](#)

- [EuGH: vergabefreie interkommunale Kooperation nur bei echter Zusammenarbeit](#)
- [Änderung MwSt-Satz – Auswirkungen auf Vergabeverfahren](#)
- [Erfolgreiche Vergabe der Klärschlamm Entsorgung](#)
- [Auftraggeber dürfen das Ausfüllen von Angebotsformularen mit geeigneter Software verlangen](#)
- [Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nicht allein aus wirtschaftlichen Gründen?](#)
- [Vorsicht: Fehlerhafte Bieterinformation und Antragsbefugnis im Nachprüfungsverfahren](#)
- [Berliner Vergabegesetz geändert](#)
- [VK Nordbayern: Referenzbescheinigungen dürfen nicht gefordert werden](#)
- [Die Dokumentationspflicht des öffentlichen Auftraggebers – lästiges Übel oder unterschätzte Chance?](#)
- [Zulässige Inhouse-Vergabe im Zweckverband](#)



Abfall Newsletter

Mai 2020

- [Folgen der Corona-Krise für die Abfallwirtschaft – Überblick](#)
- [Auswirkungen der Corona-Krise für Entsorgungs-Vergaben](#)
- [Covid-19 Pandemie: Billigkeitsentscheidungen bei der Erhebung von Abfallgebühren](#)
- [Ersetzung des Erörterungstermins durch Online-Konsultationen](#)
- [Arbeit der kommunalen Vertretungsorgane in der COVID 19-Pandemie](#)
- [Stromkostenoptimierung bei energieintensiven kommunalen Großanlagen](#)
- [PPK-Mitentsorgungsentgelte: Abwarten kann sich lohnen!](#)
- [Klage wegen PPK-Mitbenutzungsentgelt gegen Systeme](#)
- [Einwände des öRE bei fehlerhaften Ausschreibungen von Dualen Systemen](#)
- [Übernahme der Anteile an der DSD GmbH durch Remondis gescheitert](#)
- [Neues zu § 2b UStG](#)
- [Anschluss- und Benutzungszwang für Ferienhäuser](#)
- [Das Auf und Ab der Altpapierpreise](#)
- [Fragwürdige Forderungen der privaten Altkleiderbranche](#)
- [OVG Münster zur Unzuverlässigkeit Gewerblicher Sammler](#)
- [Abfalleigenschaft von Bodenaushub](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] in eigener Sache](#)